

BFSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 16

- **Sachverständigenhonorar nach BFSK-Honorarbefragung**
AG Braunschweig, AZ: 117 C 1298/21

Die BFSK-Honorarbefragung spiegelt die übliche Vergütung der Sachverständigen wider. Für eine etwaige Überhöhung ist die insgesamt abgerechnete Vergütung zu betrachten und nicht einzelne Kostenpositionen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zahlreiche Schadenersatzpositionen aus Verkehrsunfall bestätigt**
AG Haßfurt, Urteil vom 24.11.2021, AZ: 1 C 195/21

Hervorzuheben sind im Urteil des AG Haßfurt zwei Aspekte: Zum einen ist es irrelevant, ob ein von der Werkstatt zur Verfügung gestelltes Mietfahrzeug auch als solches versichert und zugelassen ist. Das kann zum Problem für die Werkstatt werden, nicht aber für den Geschädigten. Zum anderen erteilt das AG Haßfurt der Auffassung eine Absage, dass bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten aus dem Minderwert ein der Umsatzsteuer entsprechender Teil abzuziehen sei. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger**
AG Rastatt, Urteil vom 29.01.2021, AZ: 1 C 231/20

Desinfektionskosten, die im Gutachten aufgeführt und in der Werkstatt tatsächlich angefallen sind, darf der Geschädigte für erforderlich halten. Sie sind zu ersetzen. Darauf, ob eine Desinfektion tatsächlich erforderlich war, kommt es nicht an. Das AG Rastatt stellt zudem klar, dass es schadensrechtlich keine Rolle spielt, ob das Mietfahrzeug ein Werkstattwagen und kein Selbstfahrerfahrzeug ist. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Aktivlegitimierte Klägerin erhält vollständige Reparaturkosten und Werkstatttrisiko liegt auch nach Abtretung der Forderung beim Schädiger**
AG Suhl, Urteil vom 06.04.2022, AZ: 1 C 15/22

Eine Werkstatt machte nach einer Instandsetzung offen gebliebene Reinigungs- und Desinfektionskosten geltend – und zwar aus abgetretenen Recht. Die Versicherung verwechselte Werklohn mit Schadenersatz und meinte, die Werkstatt könne das Werkstatttrisiko ja nicht in eigenem Namen für sich beanspruchen. Das AG Suhl musste der Versicherung erklären, wie so eine Abtretung funktioniert und tat das ziemlich deutlich. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Sachverständigenhonorar nach BVSK-Honorarbefragung**
AG Braunschweig, AZ: 117 C 1298/21

Hintergrund

Vor dem AG Braunschweig klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Ersatz seiner eigenen Fahrtkosten, Rechtsanwaltskosten sowie die Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Fahrtkosten des Geschädigten belaufen sich auf insgesamt 134,00 €, die Restforderung des Sachverständigen auf 40,81 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet.

„Gem. § 249 Abs. 2 BGB kann der Kläger als Schaden Fahrtkosten in Höhe von 134,00 EUR geltend machen. Das Gericht tritt der Rechtsauffassung des Klägers bei, dass pro Kilometer in Anlehnung an § 5 JVEG 0,35 EUR anzusetzen sind.“

In Bezug auf das Sachverständigenhonorar stellt das AG Braunschweig fest, dass die seitens der Beklagten vorgenommenen Kürzungen unrechtmäßig sind. Die Höhe des Sachverständigenhonorars richtet sich nach § 632 Abs. 2 BGB. Denn der Kläger hat mit dem beauftragten Sachverständigen eine Vergütungsvereinbarung getroffen – und zwar auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung. Der Sachverständige rechnet dieser Tabelle entsprechend ab und überschreitet die darin abgebildeten Honorarkorridore nicht. Zwar rechnet er am oberen Ende der Korridore ab, dies steht indes aber nicht Übelkeit entgegen.

*„Der Kläger hat die abgerechnete Vergütung spätestens durch die Unterzeichnung der Abtretungserklärung akzeptiert. Insoweit liegt eine nachträgliche Vergütungsvereinbarung vor. Damit sieht sich der Kläger der Forderung des Sachverständigen ausgesetzt, ist also mit dieser belastet. Eine Kürzung des Freistellungsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn dem Kläger als Geschädigtem ein Vorwurf zu machen wäre, dass er in seiner Situation und nach seinen Erkenntnismöglichkeiten eine etwaige deutliche Überhöhung des abgerechneten Honorars hätte bemerken und dieser **widersprechen** können. Dabei ist die insgesamt abgerechnete Vergütung zu betrachten und nicht einzelne Kostenpositionen.“*

Die Überprüfung, ob eine etwaige Überhöhung des Honorars vorliegt, kann hier nicht dem Geschädigten angelastet werden. Ob ein Honorar um die Differenz von 40,81 € zu hoch ist, kann der Geschädigte als Laie nicht erkennen.

Praxis

Das AG Braunschweig nimmt hier eine Gesamtbetrachtung des berechneten Sachverständigenhonorars vor. Demnach müsse der Geschädigte im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Kosten überprüfen können und für erforderlich halten. Einzelne Schadenpositionen sind nicht zu prüfen, lediglich der Gesamtbetrag.

- **Zahlreiche Schadenersatzpositionen aus Verkehrsunfall bestätigt**
AG Haßfurt, Urteil vom 24.11.2021, AZ: 1 C 195/21

Hintergrund

Die Klägerin erlitt mit ihrem Mercedes Sprinter am 02.03.2021 im Bezirk des AG Haßfurt einen Verkehrsunfall. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach war unstrittig. Für den Zeitraum vom 02.03.2021 bis zum 09.03.2021 nahm die Klägerin zur Überbrückung ihres Fahrzeugausfalls einen Ersatzwagen in Anspruch. Sie mietete ebenfalls einen Mercedes Sprinter an. Weiterhin beauftragte sie ein Privat-Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Schadenhöhe an ihrem Fahrzeug.

Der Gutachter prognostizierte Netto-Reparaturkosten in Höhe von 10.078,42 € und eine Wertminderung in Höhe von 1.600,00 €. Hierauf ließ die Klägerin ihr Fahrzeug in einer Kfz-Werkstatt reparieren, wofür ihr 10.169,16 € netto berechnet wurden. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt. Sie forderte sodann von der Beklagten die Reparaturkosten netto laut Rechnung, Sachverständigenkosten in Höhe von 1.106,00 €, Mietwagenkosten in Höhe von 1.037,00 €, die Wertminderung in Höhe von 1.600,00 € wie auch die übliche Kostenpauschale in Höhe von 30,00 €. Außerdem verlangte sie die vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten (Höhe 955,40 €).

Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten lediglich 176,47 €, auf den merkantilen Minderwert 1.344,54 €, auf die Kostenpauschale 25,00 € und im Hinblick auf die Reparaturkosten nahm sie einen Abzug für Desinfektionskosten in Höhe von 50,00 € vor. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden überhaupt nicht erstattet.

Demgemäß beantragte die Klägerin vor Gericht, ihr die vorgenommenen Abzüge noch zuzusprechen. Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Die Klägerin hatte vor Gericht allerdings überwiegend Erfolg.

Aussage

Obwohl der Klägerin nur ein Werkstattersatzwagen zur Verfügung gestellt wurde, bestätigte das AG Haßfurt den Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 1.037,00 € netto. An der Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bestünden keine Zweifel. Die Anmietung sei auch zeitnah nach dem Unfall erfolgt. Außerdem habe die Klägerin mit dem Mietwagen 772 km zurückgelegt. Demgemäß müsse die Beklagte den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Wiederherstellungsaufwand ersetzen.

Bei den geltend gemachten Mietwagenkosten habe es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gehandelt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass das ersatzweise zur Verfügung gestellte Fahrzeug nicht als Selbstfahrer-Mietfahrzeug zugelassen war. Das AG Haßfurt schloss sich hier der Auffassung an, dass es schadenersatzrechtlich irrelevant sei, ob es sich bei einem von einer Autovermietung oder anderweitig angemieteten Ersatzfahrzeug zulassungsrechtlich um ein „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“ handelt oder nicht. Diese Auffassung sei überzeugend. Hierzu das AG Haßfurt wörtlich:

„Ob der Mietwagen als Mietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen ist, ist für die Frage des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger nicht von Bedeutung. Für den Schadenersatzanspruch des Geschädigten ist die Art der Zulassung des Mietfahrzeugs und der Versicherungsstatus irrelevant. Im Schadenersatzrecht ist aber allein auf die Sicht des Geschädigten abzustellen. Dieser muss nicht prüfen, ob und in welcher Weis das Fahrzeug angemeldet und versichert ist oder ob sich der Vermieter wettbewerbswidrige Vorteile verschafft. Der Mieter hat auch keinen Einfluss darauf, welches Fahrzeug der Vermieter aus

seinem Fahrzeugpool auswählt. Es existiert auch keine eigener Mietmarkt für Werkstattersatzwagen. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anmietung eines Wagens von einem gewerblichen Unternehmen handelt. Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ist zudem auch nicht berechtigt, dem gewerblichen Vermieter vorzuschreiben, welche Kosten er für die Vermietung eines Fahrzeugs in Rechnung stellen darf. Unerheblich ist dabei, welche Kostenfaktoren beim gewerblichen Vermieter anfallen oder nicht.

Die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten ergibt sich im Schadensersatzrecht nach Maßgabe des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und somit allein aus einem dreistufigen Prüfungsschema – objektive und subjektive Erforderlichkeit, Schadensminderungspflicht – und ist somit unabhängig von der Zulassung des Mietwagens zu beurteilen.“

Weiterhin sprach das AG Haßfurt die Kosten der Desinfektion, welche in Höhe von 50,00 € vorgerichtlich abgezogen worden waren, zu. Hierzu das AG Haßfurt wörtlich:

„a) Die Kausalität ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts ohne weiteres zu bejahen. Ohne Unfallereignis hätte die Klägerin ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen müssen und es wären auch keine Desinfektionskosten angefallen. Auch die Adäquanz ist kein geeignetes begrenzendes Kriterium im vorliegenden Fall. Im März 2021 beherrschte die COVID-Pandemie Deutschland schon über 1 Jahr. Es liegt deshalb keinesfalls außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass mit Schutzmaßnahmen zu rechnen war.

b) Soweit vorgebracht wird, es handele sich um ein Ereignis höherer Gewalt, das das jeweilige Lebens- und Betriebsrisiko des Einzelnen tangiere, so stellt sich die Frage, ob daraus folgend dann der Geschädigte die Kosten tragen soll, obwohl diese nur deshalb erforderlich waren, weil der Schädiger die Notwendigkeit einer Reparatur herbeigeführt hat? Das kann nicht richtig sein.

c) Soweit die Beklagte einwendet, es handele sich um Kosten des Arbeitsschutzes oder um Gemeinkosten, die dem Kunden nicht weiterberechnet werden könnten, erschließt sich diese Argumentation nicht. Eine Verpflichtung, derartige Positionen als Gemeinkosten zu behandeln, existiert nicht. Es kann aufgrund des Umstands, dass es sich bei einer Kfz-Werkstatt um einen Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, nicht allen Ernstes angenommen werden, dass es Kosten gibt, die die Werkstatt „selbst tragen möchte“. Diese Kosten finden sich jedenfalls in der Kalkulation der am Markt angebotenen sonstigen Preise und werden damit auch dem Kunden auferlegt. Es obliegt aber der freien Entscheidung des Werkunternehmers, ob er die Kosten als eigenen Rechnungsposten auf den Kunden umlegt oder aber auf die Preise der einzelnen Leistungen aufschlägt.“

Den in Ansatz gebrachten Arbeitsaufwand in wertmäßiger Höhe von 50,00 € hielt das AG Haßfurt im Übrigen für angemessen. Es handle sich um gerichtsbekannt ortsübliche Sätze.

Im Hinblick auf die Wertminderung erteilte das AG Haßfurt der Auffassung der Beklagten, die Umsatzsteuer sei aus dem Wertminderungsbetrag in Höhe von 1.600,00 € herauszurechnen, weil die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt sei, eine Absage. Hierzu das AG Haßfurt:

„Die Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) ist an die entgeltliche Leistung eines Unternehmers geknüpft. Reine Schadensersatzleistungen sind grundsätzlich kein Entgelt in diesem Sinne, weil und soweit ihnen keine Leistung des Vertragspartners im Austauschverhältnis gegenübersteht (BGH, Urteil vom 11.02.1987, Az. VIII ZR 27/86, juris, Rn. 12 m.w.N.).“

Die Kostenpauschale schätzte das AG Haßfurt in Höhe von 30,00 €. Es nahm hier Bezug auf gestiegene Kraftstoff-, Porto- und allgemeine Lebenshaltungskosten. Diese Steigerungen gleichen Reduzierungen bei den Telefonkosten wieder aus.

Außerdem seien die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

Praxis

Das Urteil des AG Haßfurt ist sehr praxisrelevant. Zahlreiche Schadenersatzpositionen, welche üblicherweise nach einem Verkehrsunfall anfallen, werden darin bestätigt.

Auch schließt sich das Gericht der Meinung an, dass es keine Rolle spielt, welches Ersatzfahrzeug vermietet wird. Auch wenn dieses nicht als „Selbstfahrer-Vermietfahrzeug“ zugelassen wurde, können die Mietwagenkosten erstattet verlangt werden. Aus der Sicht der geschädigten Partei spielt dies schlicht und einfach keine Rolle. Der Autovermieter muss sich allerdings darüber im Klaren sein, dass es u.a. zulassungs- und versicherungsrechtlich zu Problemen kommen kann.

Auch bestätigt das AG Haßfurt den Umstand, dass die Wertminderung eine mehrwertsteuerneutrale Position ist. Demgemäß rechtfertigt es sich auch nicht, bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Umsatzsteuer herauszurechnen. Dies wurde von den Versicherern in der letzten Zeit immer häufiger vorgenommen. Hier existieren allerdings auch abweichende Urteile.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Inflation und Kostensteigerungen ist es auch gerechtfertigt, die Kostenpauschale in Höhe von mindestens 30,00 € zu schätzen.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten nach Schwacke**
AG Rastatt, Urteil vom 29.01.2021, AZ: 1 C 231/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten dem Grunde ist unstreitig, lediglich die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs im Rahmen der COVID-19 Pandemie in Höhe von 35,34 € sowie restliche Mietwagenkosten in Höhe von 91,20 € stehen im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG Rastatt ist die Klage vollumfänglich begründet. Das Gericht zieht die Grundsätze des Werkstattrisikos heran, wonach es nicht darauf ankommt, ob die Reparaturmaßnahmen tatsächlich erforderlich waren, sondern ob der Geschädigte sie für erforderlich halten durfte.

„Zwar sind gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nur Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand der Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat aber auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung abzustellen. Das heißt, es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadenaufwandes eine maßgebliche Rolle. (...) Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S.1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers.“

Nach diesen Grundsätzen sind dem Geschädigten auch Kosten zu ersetzen, die gegebenenfalls durch unsachgemäße oder überhöhte Maßnahmen der Werkstatt entstehen. Selbiges gilt für unnötige Zusatzarbeiten.

Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug vorliegend gemäß Sachverständigengutachten reparieren, sodass die durch eine Reparaturrechnung belegten Aufwendungen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten darstellt. Deshalb sind auch Aufwendungen zu ersetzen, welche der Geschädigte als aussichtsreich erachten durfte, selbst wenn diese sich im Nachhinein als nicht notwendig erweisen sollten.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, dass dem Kläger bereits vor Erteilung des Reparaturauftrages erkennbar gewesen wäre, dass einzelne Kostenpositionen nicht erforderlich sind.

Ausgehend dieser Grundsätze nimmt das AG Rastatt mithin an, dass der Kläger auch die Kosten für die Desinfektion seines Fahrzeugs erstattet verlangen kann. Die Arbeitsschritte und das Material waren bereits in dem zuvor eingeholten Sachverständigengutachten kalkuliert und wurden auch durchgeführt. Darauf, ob diese Maßnahmen erforderlich waren, kommt es nicht an. Die Kosten sind kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen und daher von der Beklagten zu tragen.

Auch die restlichen Mietwagenkosten sind von der Beklagten zu zahlen. Auf die Gesamtrechnung in Höhe von 571,20 € brutto zahlte die Beklagten lediglich einen Betrag in Höhe von 480,00€. Das erkennende Gericht führt hierzu zunächst aus:

„Das Gericht vertritt seit jeher die Auffassung, wonach es auf die Frage, ob das Fahrzeug als Werkstatersatzwagen oder als Selbstfahrermietfahrzeug zugelassen ist, nicht ankommt. Das entsprechende Bestreiten ist deshalb unbeachtlich. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger nicht darauf an, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzwagens Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen. Im Allgemeinen ist es deshalb unerheblich, ob der Mietpreis für das Ersatzfahrzeug zwischen dem Mieter und Vermieter wirksam vereinbart worden ist. Vor diesem Hintergrund spielt es deshalb auch keine Rolle, ob das Fahrzeug als Selbstfahrermietfahrzeug oder als Werkstatersatzwagen überlassen wurde. Maßgeblich ist die dem Kläger erteilte Rechnung, die hier Mietwagenkosten i.H.v. 571,20 € enthält.“

Das AG Rastatt schätzt den erforderlichen Mietwagentarif anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels. Ausgehend davon ergibt sich für den Anmietzeitraum ein erforderlicher Mietwagentarif in Höhe von insgesamt 1.335,60 €. Die abrechnungsfähigen Kosten liegen daher deutlich über den tatsächlich in Rechnung gestellten Mietwagenkosten, sodass der Kläger Anspruch auf vollen Ersatz der in Rechnung gestellten Kosten hat und die noch ausstehende Differenz von der Beklagten zu zahlen ist.

Praxis

Es entspricht leider mittlerweile der gängigen Praxis, dass Versicherer die Regulierung der Desinfektionskosten verweigern. Dies kann unter Berücksichtigung des Werkstatt- und Prognoserisikos, das grundsätzlich beim Schädiger liegt, keinen Bestand haben. Daher empfiehlt es sich, auch hier einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Position zu beauftragen.

- **Werkstattrisiko liegt auch nach Abtretung der Forderung beim Schädiger**
AG Suhl, Urteil vom 06.04.2022, AZ: 1 C 15/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfallereignis. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Geschädigte hatte seine Schadenersatzansprüche an die ausführende Reparaturwerkstatt abgetreten, diese macht nun eine Restforderung in Höhe von 107,30 € geltend. Diese Restforderung ergibt sich daraus, dass die beklagte die Regulierung von Reinigungs- und Desinfektionskosten verweigerte. Die Beklagte bestreitet zudem die Aktivlegitimation der Klägerin.

Aussage

Nach Ansicht des AG Suhl ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die beklagte hatte angeführt, dass die Klägerin sich nicht auf die Argumentation des Werkstattrisikos berufen könnte, da sie selbst die Werkstatt sei. Dieser Argumentation erteilte das AG Suhl eine deutliche Abfuhr. Wörtlich heißt es:

„Dabei ist zunächst einmal klarzustellen, dass die Klägerin aus abgetretenem Recht die Schadenersatzansprüche des Zedenten, also des Unfallgeschädigten geltend macht, und nicht Werklohnansprüche. Nach wirksamer Abtretung dieser Schadenersatzansprüche hat die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Schädigers gegen diese Ansprüche auch nur die Einwände, die ihr bei Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche durch den Zedenten selber auch zustehen würden. Dies ist kleines Einmaleins des Schuldrechts und gehört in das erste, maximal zweite Semester der Universitätsausbildung. Durch die Abtretung ändert sich weder der Charakter des Anspruchs noch (sowohl im positiven als auch im negativen Sinne) die Möglichkeit, sich hiergegen zu verteidigen. Irgendwelche Überlegungen zur Schutzwürdigkeit des Zessionars liegen neben der Sache.“

Zugunsten der Klägerin gelten damit auch die Prinzipien des Werkstattrisikos. Sollte die Werkstatt also unnötige oder fehlerhafte Maßnahmen durchgeführt haben oder überteuert abrechnen, trägt der Schädiger das Risiko. Dies gilt auch für die vorgebrachten Einwendungen gegen die Reinigungs- und Desinfektionskosten. Hier stellte das AG Suhl noch fest, dass diese Kosten sehr wohl unfallkausal sind. Es steht der Werkstatt dabei auch frei, solche Kosten in die anderen Kostenpositionen einzurechnen oder sie gesondert geltend zu machen.

Praxis

Das AG Suhl stellt mit sehr deutlichen Worten fest, dass sich durch die Abtretung der Charakter einer Forderung nicht ändert. Dass die Forderung durch die Abtretung an die Werkstatt übergegangen ist, ändert nichts daran, dass das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers geht.